

JUGENDORDNUNG FÜR DIE JUGENDFEUERWEHR DER GEMEINDE HÜNSTETTEN

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 562) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten am 11. April 2002 folgende Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Hünstetten beschlossen:

§ 1

Namen, Wesen und Aufsicht

- 1.1 Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hünstetten führt den Namen „Jugendfeuerwehr Hünstetten“ und ist untergliedert in die einzelnen Ortsteiljugendwehren.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr Hünstetten ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Hünstetten. Sie gehört somit auch der Kreis-Jugendfeuerwehr Untertaunus, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehr Hünstetten ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen gemäß Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hünstetten. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Jugendabteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Hünstetten nach dieser Satzung selbst.
- 1.4 Die Jugendfeuerwehr Hünstetten untersteht gemäß HBKG § 12 der fachlichen Aufsicht des Leiters oder der Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr Hünstetten, der oder die sich des jeweiligen Wehrführers oder Wehrführerin und des Gemeindejugendfeuerwehrwartes oder der Gemeindejugendfeuerwehrwartin bzw. des Jugendfeuerwehrwartes oder der Jugendfeuerwehrwartin bedient, in Vereinsangelegenheiten des oder der jeweiligen Vereinsvorsitzenden.
- 1.5 Leiter der Jugendfeuerwehr in den Ortsteilen ist der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin im Verhinderungsfall dessen oder deren Stellvertreter beziehungsweise Stellvertreterin. Die Vorgenannten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr bildet die Nachwuchsorganisation der Freiwilligen Feuerwehr Hünstetten.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen fördern.

- 2.3 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Jugendfeuerwehr kann jeder Einwohner Hünstettens im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten muss vorliegen.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr des jeweiligen Ortsteiles gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart bzw. die Jugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem jeweiligen Wehrführer oder Wehrführerin.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr, sowie die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Hünstetten.

§ 4 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht

- 4.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
- 4.2 in eigener Sache gehört zu werden und
- 4.3 die Organe auf Ortsteilebene zu wählen.

Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- 4.4 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- 4.5 die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
- 4.6 die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
- 5.2 Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwartin verfügt. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwartin vom Wehrführer oder der Wehrführerin ausgesprochen.

- 5.3 Gegen Ordnungsmaßnahmen steht jedem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens 1 Monat nach Aussprache der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Wehrführer oder bei der Wehrführerin eingebracht werden, der oder die über die Beschwerde entscheidet.

§ 6

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt

- 6.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb des Gemeindegebietes
 6.2 durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten
 6.3 durch Ausschluss
 6.4 bei Todesfall.

§ 7

Organe auf Gemeindeebene

Organe der Jugendfeuerwehr auf Gemeindeebene sind

- 7.1 der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
 7.2 der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und sein oder ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gehören an

- 7.1.1 der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und sein oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin
 7.1.2 die Jugendfeuerwehrwarte oder die Jugendfeuerwehrwartinnen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der einzelnen Ortsteile - im Verhinderungsfall der Jugendgruppenleiter oder die Jugendgruppenleiterin
 7.1.3 der Gemeindebrandinspektor oder die Gemeindebrandinspektorin oder sein oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin.
 7.1.4 Den Vorsitz hat der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und sein oder ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird je nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin einberufen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der oder die Vorsitzende kann weitere Personen zu den Sitzungen einladen.

7.1.5 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

- 7.1.5.1 Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 7.1.5.2 Koordination der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr
 7.1.5.3 Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen auf Gemeindeebene
 7.1.5.4 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

7.1.5.5 Bei Abstimmung gilt sinngemäß § 8.1.3 und § 8.1.4

§ 8

Organe auf Ortsteilebene

Organe auf Ortsteilebene sind:

- 8.1 Die Mitgliederversammlung
- 8.2 Der Jugendfeuerwehrausschuss
- 8.3 Der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin und dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin

8.1. Mitgliederversammlung:

- 8.1.1 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Jugendgruppenleiter oder der Jugendgruppenleiterin im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwartin einberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
- 8.1.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- 8.1.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.1.4 Sind weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung durchgeführt werden, zu der erneut eingeladen werden muss und welche dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

8.1.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 8.1.5.1 Jährliche Wahl des oder der Jugendgruppenleiter, der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses, ausgenommen der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin und dessen oder deren Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin.
- 8.1.5.2 Genehmigung des Jahresberichtes.
- 8.1.5.3 Entlastung des Jugendausschusses.
- 8.1.5.4 Wahl von Delegierten zu übergeordneten Organen.
- 8.1.5.5 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

8.2 Jugendfeuerwehrausschuss

- 8.2.1 Die Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Jugendfeuerwehrausschuss wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich einberufen.

8.2.2 Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:

- 8.2.2.1 dem Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwartin und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin
- 8.2.2.2 den Jugendgruppenleitern oder Jugendgruppenleiterinnen

- 8.2.2.3 dem Schriftwart oder der Schriftwartin
- 8.2.2.4 dem Gruppensprecher oder der Gruppensprecherin
- 8.2.2.5 den zwei Beisitzern

8.2.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

- 8.2.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 8.2.3.2 Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Wehrführer oder der Wehrführerin
- 8.2.3.3 Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen
- 8.2.3.4 Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit / Erstellung von Dienstplänen
- 8.2.3.5 Bei Abstimmung gilt § 8.1.3 und 8.1.4 entsprechend.

8.3 Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin

- 8.3.1 Der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall sein oder ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe in den Ortsteilen. Der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin muss mindestens 18 Jahre alt sein und der Einsatzabteilung angehören. Er oder sie soll die Qualifikation nach gültiger Landesgesetzgebung haben. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum von maximal drei Jahren nachgeholt werden. Auf den Stellvertreter oder die Stellvertreterin treffen die gleichen Qualifikationsmerkmale zu.
- 8.3.2 Der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss des jeweiligen Ortsteils und sollte dieses auch im Vorstand des Vereins haben.
- 8.3.3 Der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin wird nach Wahl durch die Einsatzabteilung und Alters- und Ehrenabteilung von dem Wehrführer oder von der Wehrführerin auf die Dauer von 5 Jahren ernannt.
- 8.3.4 Scheiden der/die Jugendfeuerwehrwart/in oder sein/seine Stellvertreter/in vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist lediglich eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit durchzuführen.
- 8.3.5 Er/Sie erhält eine Aufwandsentschädigung

8.4 Jugendgruppenleiter/in

- 8.4.1 Der/Die Jugendgruppenleiter unterstützt/unterstützen den Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin bei der Durchführung seiner oder ihrer Aufgaben. Er/sie muss /müssen das 17. Lebensjahr vollendet haben.

8.5 Gruppensprecher/in

- 8.5.1 Der/Die Gruppensprecher ist/sind Mittelsperson/en zwischen den Mitgliedern und dem Jugendfeuerwehrausschuss und vertritt die Interessen der Gruppenmitglieder.

§ 9 Schriftführung

- 9.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigungen sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftwartes oder der Schriftwartin im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwartin. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes an den Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und Wehrführer/in ist der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin verantwortlich.
- 9.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmeantrag) das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Einsatzabteilung bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist auf aktuellem Stand zu halten.
- 9.3 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

§ 10 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 10.1 Die Mindeststärke für eine Jugendfeuerwehr sollte 9 Mitglieder betragen.
- 10.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des Landes Hessen, die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde kostenlos gestellt. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln.
- 10.3 Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile kann die Gemeinde Ersatz verlangen. Beim Ausscheiden aus der Jugendabteilung sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.
- 10.4 Die Ausgabe und Verwaltung der Ausrüstung obliegt dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in oder deren Stellvertreter oder eines von ihm/ihr Beauftragten.
- 10.5 Der/die Jugendfeuerwehrwart/in muss jederzeit in der Lage sein, einen Nachweis zur Bekleidung seiner Mitglieder vorzuweisen.

§ 11 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 11.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten unter Beachtung der UVV.

- 11.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Feuerwehr ist gemäß HBKG § 8 Abs. 2 ausgeschlossen.
- 11.3 Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet.
- 11.4 Der Dienstplan ist dem/der Wehrführer oder Wehrführerin zu Kenntnis vorzulegen. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von feuerwehrtechnischer Ausbildung und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

§ 12 Soziale Absicherung

- 12.1 Die Mitglieder der Jugendabteilung sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Unfallkasse Hessen versichert.
- 12.2 Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der UVV ist zu achten.
- 12.3 Die Mitglieder der Jugendabteilung haben über den Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin dem Wehrführer oder der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
 - im Rahmen der Tätigkeit bei der Jugendfeuerwehr erlittene Körper- und Sachschäden
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Hünstetten, den 19. April 2002

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hünstetten

(Petri)
Bürgermeister

D.S.

In Kraft getreten am 27. April 2002